

FG Köln: Bilanzierung einer Umtauschanleihe bei rückwirkender Verschmelzung

Aktuell: Der BFH kommt übereinstimmend mit der Auffassung des FG Köln zu dem Ergebnis, dass eine Verbindlichkeit aus einer Umtauschanleihe bis zur Ausübung des Umtauschrechts nicht mit einem über dem Nennwert liegenden Teilwert angesetzt werden kann, wenn gemäß § 5 Abs. 1a EStG eine Bewertungseinheit zwischen der Anleiheverbindlichkeit und den im Bestand gehaltenen Aktien (Deckungsbestand) gebildet wurde. Dies gilt auch bei der Ermittlung des steuerbefreiten Veräußerungsgewinns nach § 8b Abs. 2 KStG.

BFH, Urteil vom 27.03.2019, I R 20/17, siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Köln (Vorinstanz)

Bei einer steuerlich rückwirkenden Verschmelzung findet auf den Verschmelzungstichtag eine Neubewertung des gesamten und nicht nur des übergegangenen Vermögens statt. Die Verbindlichkeit aus einer Umtauschanleihe ist bis zur Ausübung des Umtauschrechts – wie eine in Geld zu erfüllende Darlehensverbindlichkeit und folglich unabhängig von einer Wertsteigerung der der Anleihe zugrunde liegenden Aktien – mit dem Nennwert zu passivieren.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine AG, gab 2004 eine Umtauschanleihe aus. Die Anleihegläubiger besaßen ein Umtauschrecht mit festgelegten Umtauschkursen. Die Aktien, die für den Umtausch bestimmt waren, lagen noch in Händen der A-GmbH, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der Klägerin. In der Steuerbilanz stockte die Klägerin die Anleiheverbindlichkeit wegen der erheblichen Kurssteigerung der Aktien aufwandswirksam auf. Die Klägerin kündigte die Anleihe vorzeitig. Die Anleihegläubiger machten von ihrem Umtauschrecht Gebrauch. In 2006 erwarb die Klägerin die Referenzaktien von ihrer Tochtergesellschaft. Die A-GmbH wurde rückwirkend zum 31.12.2005 zu Buchwerten auf die Klägerin verschmolzen. Bei Erfüllung des Aktienlieferungsanspruchs löste die Klägerin die in ihrer Steuerbilanz mit dem Zeitwert passivierte Anleiheverbindlichkeit ertragswirksam auf und erklärte den Unterschiedsbetrag zum Buchwert der übertragenen Aktien als einen nach § 8b Abs. 2 KStG zu 95% steuerfreien Aktienveräußerungsgewinn.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass nur die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem Buchwert der übertragenen Aktien ein begünstigter Veräußerungsgewinn nach § 8b Abs. 2 KStG sei.

Entscheidung

Das Finanzamt habe zu Recht einen steuerfreien Aktienveräußerungsgewinn nach § 8b Abs. 2 KStG nur in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert der Anleiheverbindlichkeit und dem Buchwert der Referenzaktien angenommen.

Die Verbindlichkeit aus der Umtauschanleihe sei mit ihrem Nennwert zu bilanzieren. Aus einer Wertsteigerung der der Umtauschanleihe zugrunde liegenden Aktien resultiere keine Teilwerterhöhung der Verbindlichkeit, da erst mit der Geltendmachung des Umtauschrechts die Anleiheverbindlichkeit durch eine Verpflichtung zur Lieferung von Aktien ersetzt werde. Folglich sei die Verbindlichkeit aus der Umtauschanleihe bis zur Ausübung des Umtauschrechts wie eine in Geld zu erfüllende Darlehensverbindlichkeit zu behandeln, für die der Kurswert der Referenzaktien nicht wertbildend sei. Das FG weist darauf hin, dass anstelle der von der Klägerin vorgenommenen Aufstockung der Anleiheverbindlichkeit möglicherweise eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Anleiheverbindlichkeit und dem aktuellen Marktwert der Aktien hätte gebildet werden müssen.

Allerdings habe infolge der rückwirkenden Verschmelzung der A-GmbH auf die Klägerin weder eine Verbindlichkeitsaufstockung noch eine Rückstellungsbildung erfolgen dürfen. Die Rückwirkungsfiction des § 2 Abs. 1 S. 1 UmwStG zwingt zu einer steuerbilanziellen Neubewertung des gesamten Vermögens und nicht nur des im Wege der Verschmelzung

übergegangenen Vermögens. Dies ergebe sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, welcher lediglich von „Vermögen“ und nicht von „übergegangenen Vermögen“ spreche. Infolge der Verschmelzung der A-GmbH auf die Klägerin seien die für die Bedienung der Umtauschanleihe vorgesehenen Aktien bereits zum 31.12.2015 dem Vermögen der Klägerin zuzurechnen. Folglich entfalle jegliche denkbare Rechtfertigung für die von der Klägerin in ihrer Steuerbilanz zum 31.12.2005 vorgenommene Teilwertzuschreibung der Anleiheverbindlichkeit. Auch eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten hätte infolge der rückwirkenden Verschmelzung nicht gebildet werden dürfen, da zum 31.12.2005 kein Risiko mehr bestanden hätte, dass die Aktien zu Marktpreisen zur Bedienung des von den Anleihegläubigern ggfs. auszuübenden Umtauschrechts hätten beschafft werden müssen.

Folglich läge im Zeitpunkt des Umtauschs der Umtauschanleihe in Aktien ein steuerfreier Veräußerungsgewinn in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert (Nennwert) der Anleiheverbindlichkeit und dem Buchwert der in seinem Deckungsbestand befindlichen Aktien vor.

Betroffene Normen

§ 8b Abs. 2 KStG; § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG; § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG

Streitjahr: 2006

Fundstellen

BFH, Urteil vom 27.03.2019, I R 20/17, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Finanzgericht Köln, Urteil vom 18.01.2017, [10 K 3615/14](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.